

# **Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Büren**

vom 26.10.2023

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 Rat
- § 2 Bildung von Ausschüssen
- § 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse
- § 4 Haupt- und Finanzausschuss
- § 5 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 6 Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser
- § 7 Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung
- § 8 Ausschuss für Familie, Bildung und Generationen
- § 9 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus  
u. als Betriebsausschuss „Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtmarketing“
- § 10 Bürgermeister
- § 11 Inkrafttreten

## **Präambel**

Gem. §§ 41 Abs. 2, 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW) S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Büren hat der Rat der Stadt Büren am 26.10.2023 folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Büren beschlossen:

### **§ 1 Rat**

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt oder sie in den folgenden Vorschriften Ausschüssen übertragen worden sind. Entscheidungen in Angelegenheiten, die in § 41 Abs. 1 GO NRW genannt sind, können nicht übertragen werden.
- (2) Gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.
- (3) Der Rat behält sich vor, das einem Ausschuss übertragene Entscheidungsrecht für einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Art von Fällen durch Ausübung des Rückholrechtes wieder an sich zu ziehen, soweit der Ausschuss eine Entscheidung noch nicht getroffen hat (s. hierzu auch § 54 Abs. 3 und § 57 Abs. 4 GO NRW).

## § 2 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

| <i>Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse</i>                                                                                               | <i>Ausschussmitglieder</i> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| a) Haupt- und Finanzausschuss                                                                                                                   | 21                         |
| b) Rechnungsprüfungsausschuss                                                                                                                   | 11                         |
| c) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus u. als Betriebsausschuss „Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtmarketing“ | 13                         |
| d) Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser                                                                                                    | 13                         |
| e) Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung                                                                                                 | 17                         |
| f) Ausschuss für Familie, Bildung und Generationen                                                                                              | 17                         |
| g) Wahlausschuss                                                                                                                                | 10                         |
| h) Wahlprüfungsausschuss                                                                                                                        | 11                         |

(2) Der Rat kann nach Bedarf weitere Ausschüsse bilden und Ausschüsse wieder auflösen. Der Rat kann in die Ausschüsse unter b) bis g) sachkundige Bürger berufen.

## § 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse beraten und bereiten die Angelegenheiten vor, die nach § 41 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Entscheidungsbefugnis des Rates unterliegen. Im Übrigen werden den Ausschüssen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (2) Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildet worden sind, werden von dieser Ordnung nicht berührt.

## § 4 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Er berät grundsätzlich alle vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der anderen Ausschüsse fallen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden gem. § 24 GO NRW, soweit sie nicht dem Bürgermeister übertragen sind.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor:
  1. Er berät alle Tagesordnungspunkte mit finanzieller Auswirkung für den Rat vor.

2. Er trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
  3. Er entscheidet weiterhin über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister zur Entscheidung befugt ist. Stundungen können in ihrer Höhe unbegrenzt ausgesprochen werden. Der Höchstbetrag wird bei Niederschlagung und Erlass auf 10.000 Euro festgesetzt.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes weiterhin:
1. über die Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung in unbegrenzter Höhe, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zur Entscheidung befugt ist.
  2. über Grundstücksgeschäfte, die einen Wert von 50.000 € (exklusive Nebenkosten) überschreiten und einen Wert von 250.000 € (exklusive Nebenkosten) unterschreiten. Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte gem. § 10 Abs. 2 Nr. 7.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet:
1. über Erwerb und Kündigung von Mitgliedschaften der Stadt Büren bei Verbänden, Vereinen und Organisationen
  2. über die Bewilligung von Zuwendungen (Beihilfen, Zuschüssen usw.) an Verbände, Vereine pp., soweit kein anderer Ausschuss zur Entscheidung befugt ist
  3. über die außerordentliche Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen
  4. über die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens
  5. bei Kompetenzstreitigkeiten der Fachausschüsse
  6. in Angelegenheiten der Gleichstellung
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Beratung von Planungen und Maßnahmen zum Feuerschutz sowie zur Vorbereitung auf Krisen- und Katastrophensituationen.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten der Fachausschüsse, soweit die Angelegenheit dringend ist und einer schnellen Entscheidung bedarf. Im Übrigen kann er Angelegenheiten der Fachausschüsse vor Beratung in diesen ausnahmsweise an sich ziehen.

## **§ 5**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Stadt (§ 59 Abs. 3 und § 101 GO NRW) und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen. Darüber hinaus führt er Sonderprüfungen durch, die ihm vom Rat übertragen werden.

## **§ 6**

### **Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser**

Die Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung und aus dem jeweiligen § 4 der Betriebssatzung für das Wasserwerk und für das Abwasserwerk der Stadt Büren.

**§ 7**  
**Ausschuss für Bauen, Umwelt  
und Stadtplanung**

(1) Aufgaben des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Stadtplanung sind:

1. Allgemeine Aufgaben der städtebaulichen Planung
2. Vorbereitende Maßnahmen
  - a) für Regionalplanung
  - b) zur Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes
  - c) zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen
  - d) für den Erlass von Veränderungssperren, die Ausübung von Vorkaufsrechten und die Durchführung von Umlagen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches
  - e) für Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch
  - f) zur Vergabe von Planungsaufträgen
  - g) zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von stadteigenen Gebäuden
3. Beratung bei allen öffentlichen Bauangelegenheiten
4. Maßnahmen zur Planung, Herstellung, Erweiterung und Erneuerung von Erschließungsanlagen
5. Beratung von Planungen und Maßnahmen zum Umwelt & Klimaschutz
  - a) Abfallbeseitigung
  - b) Immissionsschutz
  - c) Energieeffizienz
  - d) Erneuerbaren Energien
6. Natur- und Landschaftsschutz
7. Beratung von Satzungen und Gebührenordnungen, soweit sie in den Aufgabenbereich dieses Ausschusses fallen
8. Die Neuanlage bzw. Erweiterung von Grünanlagen und Kleingärten
9. Friedhofsangelegenheiten
10. Verkehrsregelung
11. Beratung von Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität
  - a) der Verkehrsführung,
  - b) des Nahverkehrs.
12. Beratung von Benennung und Umbenennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
13. Beratung bei der Planung, Erweiterung und Verbesserung städtischer Sportanlagen
14. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980. Der Rat kann zur Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz sachverständige Bürgerinnen/Bürger mit beratender Stimme zusätzlich in den Ausschuss berufen.

(2) Entscheidungsbefugnisse:

Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel im Rahmen der vom Rat erlassenen Richtlinien.

## **§ 8**

### **Ausschuss für Familie, Bildung und Generationen**

(1) Aufgaben des Ausschusses für Familie, Bildung und Generationen sind:

1. Beratung aller äußeren und inneren Schulangelegenheiten, soweit sie in die Zuständigkeit des Trägers fallen
2. Beratung von Maßnahmen zur Förderung der Erwachsenenbildung (VHS)
3. Förderung des allgemeinen Sports in Vereinen und Verbänden
4. Beteiligung bei der Bauleitplanung, soweit sie Maßnahmen betrifft, die der Ausweisung von sportlichen Einrichtungen dienen.
5. Förderung
  - a) der freien Wohlfahrtspflege
  - b) der Jugendpflege nach dem SGB
  - c) der Altenhilfe
  - d) des Krankenhauswesens
  - e) der Kindergärten
  - f) der Familienfürsorge
  - g) der Gesundheitspflege
6. Beratung bei baulichen Maßnahmen für die Aufgaben nach Nummer 5 Buchstabe a - g
7. Beratung von Angelegenheiten der offenen Jugendarbeit
8. Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen
9. Beratung von Maßnahmen zur Förderung aller sozialen Angelegenheiten
10. Beratung von Maßnahmen des Schülerverkehrs.

(2) Entscheidungsbefugnisse:

Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an

- a) Sportverbände und Sportvereine im Rahmen der vom Rat erlassenen Richtlinien.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus u. als Betriebsausschuss „Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtmarketing“**

(1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtmarketing Büren“ wahr. Die Zuständigkeit und die Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus § 4 der Betriebsatzung für das Stadtmarketing Büren.

(2) Darüber hinaus nimmt der Ausschuss folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung von Maßnahmen zur Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen
2. Beratung von Angelegenheiten der Heimatpflege
3. Allgemeine Beratung der Wirtschaftsförderung

4. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte aus den Fachabteilungen zu den Aufgabenbereichen des Ausschusses
5. Vorbereitung und Durchführung anlassbezogener Kommunikationsplattform zur strategischen Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Büren
6. Vorbereitung von Entscheidungen zu den Aufgabenbereichen des Ausschusses
7. Beratung des Bürgermeisters in Sachen Wirtschaftsförderung
8. Beratung und Planung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur
9. Entscheidung über Anträge von besonderer Bedeutung aus dem Bereich Wirtschaftsförderung

(3) Entscheidungsbefugnisse:

Verwendung der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel im Rahmen der vom Rat erlassenen Richtlinien sowie die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an kulturelle Einrichtungen, Vereinigungen und Verbände.

## § 10

### Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.000 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen
2. Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 20.000 Euro zu stunden, wenn die Stundung nicht über 6 Monate oder bis zur Höhe von 10.000 Euro, wenn die Stundung nicht über 24 Monate hinausgeht
3. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigt
4. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 6.000 Euro abzuschließen
5. Aufträge nach der städtischen Vergabeordnung zu vergeben
6. die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundvermögen bis zu einer Höhe von 50.000,00 € (exklusive Nebenkosten). Diese Grundstücksgeschäfte sind dem Haupt- und Finanzausschuss vierteljährlich anzuzeigen.
7. Ausgenommen sind die Veräußerung und der Erwerb von Grundvermögen,
  - 1) die direkt für die Entwicklung von Wohnbau- oder Gewerbeflächen vorgesehen sind,
  - 2) die bei Ackerflächen eine Größe von 10.000 m<sup>2</sup>, bei Grünlandflächen eine Größe von 15.000 m<sup>2</sup> und bei Waldflächen eine Größe von 20.000 m<sup>2</sup> überschreiten,
  - 3) die im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen,
  - 4) die mit einer Nachzahlungsverpflichtung erworben werden sowie
  - 5) die im Regionalplan als (potentielle) Wohnbau- oder Gewerbefläche deklariert sind.

Diese Grundstücksgeschäfte obliegen der Entscheidungsbefugnis des Rates.

8. Stellungnahmen zu bzw. Entscheidungen über Anträgen gem. den §§ 14 (Veränderungssperre), 15 (Zurückstellung), 31 Abs. 1 und 2 (Ausnahmen und Befreiungen) und 36 (gemeindliches Einvernehmen) BauGB sowie § 73 bzw. § 86 Abs. 5 BauO NRW (Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften) abzugeben bzw. zu treffen.

## **§11**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 26.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 07.12.2017 außer Kraft.